

LEADER-Region Geldern, Kevelaer, Nettetal, Straelen

Vereinsatzung der Lokalen Aktionsgruppe

„Leistende Landschaft“ e.V. in Gründung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Leistende Landschaft“ (Kurzform: „Lei.La“), im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geldern.
- (3) Die LEADER-Region definiert sich räumlich durch die Stadtgebiete der Kommunen Nettetal, Straelen, Geldern und Kevelaer.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Grundlage und strategisch-inhaltliche Definition der Vereinsarbeit ist die Regionale Entwicklungsstrategie „Leistende Landschaft“ in der jeweils gültigen Fassung, im Rahmen des LEADER-Bewerbungsprozesses am 16.2.2015 eingereicht beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW.
- (4) Ziele des Vereins sind die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in der LEADER-Region „Leistende Landschaft“ unter Beteiligung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppierungen. Er will mit einer engen Verknüpfung von Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem unter Anwendung der LEADER-Methode die regionale Entwicklung fördern und den ländlichen Lebensraum nachhaltig stärken. In dieser Gesamtstrategie zusammengefasst sind u. a. die Förderung.
 - a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Vereine,
 - b) der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums,
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d) der Volks- und Berufsbildung,
 - e) von Verbraucherschutz und Verbraucherberatung,
 - f) der Pflanzenzucht,
 - g) der Jugend- und Altenhilfe sowie
 - h) von Kunst und Kulturgemäß § 52 (2) der Abgabenordnung.

- (5) Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Bewertung, Auswahl und Begleitung von Projekten gemäß den Vorgaben der Regionalen Entwicklungsstrategie „Leistende Landschaft“. Die Möglichkeit zur Einreichung von Projektideen ist grundsätzlich offen.
- (6) Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie;
 - b) Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen des regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben;
 - c) Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit der Region;
 - d) Förderung der kommunalen, regionalen und überregionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
 - e) Aufbau und Betreiben eines Regionalbüros, das zu Innovationen anregt und diese verstärkt, Förderungsmöglichkeiten sowie regionale Reserven bzw. Möglichkeiten ermittelt und erschließt.
 - f) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins.
- (7) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel, z. B. durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, eingesetzt werden.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Entsprechend des breiten programmatischen Ansatzes der Regionalen Entwicklungsstrategie wird eine Mitgliederzusammensetzung angestrebt, in der sich der Charakter und die Schwerpunkte der Strategie widerspiegeln. Die Akteure und Partner aus Bürgerschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Sozialträgern und öffentlicher Verwaltung sollen in der LAG integriert vertreten sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich offen. Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die
- a) sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§ 2) und diese unterstützen sowie entweder
 - b) im Gebiet der LEADER-Region (siehe § 1 (3)) ansässig sind oder
 - c) sich im Falle lokaler, regionaler oder überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagieren.
- Über begründete Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.
- (3) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

- (4) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§ 2) und diese unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Regionalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch in Geld zu leistende Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- c) das Projektauswahlgremium PAG (§ 9)
- d) der Fachbeirat (§ 10)
- e) die Arbeitsgruppen (§11)
- f) LAG-Geschäftsführung (Regionalmanagement) (§12)
- g) die Kassenprüfer (§13)

In allen Organen und Gremien des Vereins wird angestrebt, dass die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil in der Bevölkerung vertreten sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels bzw. Nachweis der elektronischen Übermittlung) schriftlich, per Fax oder Email einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen ist jedoch nur möglich, wenn deren Bekanntgabe bereits in der Einladung bezüglich Form und Frist satzungsgemäß erfolgte.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
 - b) die Annahme und Änderung der Regionalen Entwicklungsstrategie
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Genehmigung des Jahresberichts
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Wahl/Abwahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - g) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Projektauswahlgremiums
 - h) die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - i) die Satzung und Änderungen der Satzung
 - j) Annahme und Änderung einer eigenen Geschäftsordnung sowie der des Vorstands und des Projektauswahlgremiums
 - k) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - l) den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Mitglieder im Sinn von § 3 (Personengesellschaften, Körperschaften usw.) bestimmen eine Person, die berechtigt ist, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (11) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle müssen von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt werden. Gegen ein Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Versand Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Mitglied im Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/inDie Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann das Projektauswahlgremium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Amtszeit, mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Geschäftsführung (§12) kann für die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Projektauswahlgremium zu gewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die

Aufgaben des Geschäftsführers regelt und von der Mitgliederversammlung gem. §7 (4) beschlossen wird. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er tagt mindestens 5 mal pro Jahr.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht – nach Möglichkeit - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Projektauswahlgremium (PAG)

- (1) Das Projektauswahlgremium (PAG) ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Regionalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Das PAG besteht aus
 - a. den drei Mitgliedern des Vorstands (§ 8)
 - b. den entsandten Sprechern der fünf Arbeitsgruppen (§11)
 - c. vier Vertretern der Kommunen Nettetal, Straelen, Geldern und Kevelaer
 - d. sowie weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.Die Gesamtgröße ist auf 16 Personen beschränkt, die alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sein müssen. Insgesamt müssen mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner stammen. Einzelne Interessengruppen dürfen mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein. Das Gremium ist namentlich zu besetzen.
- (3) Die weiteren gewählten Vereinsmitglieder des PAG gem. (2)d werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können durch die Mitgliederversammlung auch abberufen werden. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) Die Sitzungen des PAG werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels bzw. Nachweis der elektronischen Übermittlung) schriftlich, per Fax oder Email einberufen.
- (5) Das PAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und die unter (2) aufgeführte Zusammensetzung eingehalten ist. Die Sitzungsleitung hat der Vorstandsvorsitzende oder seine Vertretung. Sie hat zu Beginn der Sitzung des Projektauswahlgremiums die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.

- (6) Das PAG fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Abstimmungen im PAG erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Das PAG kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich, wenn keine beschlussfähige PAG-Sitzung zustande kommt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der PAG-Sitzung sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle müssen von den PAG-Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist allen PAG-Mitgliedern zugestellt werden. Gegen ein Protokoll können die PAG-Mitglieder innerhalb eines Monats nach Versand Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Sitzung des PAGs zu entscheiden ist.

§ 9 a Projektauswahl und Geschäftsordnung des PAG

- (1) Das PAG gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung (GO). Diese Geschäftsordnung wird erstmalig von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) In der GO ist auch die Projektauswahl geregelt. Sie erfolgt anhand von einheitlichen im Vorfeld festzulegenden Auswahlkriterien, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der regionalen Entwicklungsstrategie beinhalten müssen. Dazu zählen:
 - a) Kohärenz mit der regionalen Entwicklungsstrategie
 - b) Beitrag zur Umsetzung des LEADER-Konzepts
 - c) Priorisierung hinsichtlich Zielerreichung des LEADER-Konzepts
 - d) FördersätzeDie Auflistung ist nicht abschließend.
- (3) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, dürfen die entsprechenden Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich, wenn die Sitzung des PAG nicht beschlussfähig ist oder der Vorstand eine Dringlichkeit feststellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführung/das Regionalmanagement sind an die Förderentscheidung des Projektauswahlgremiums zwingend gebunden.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands und des Projektauswahlgremiums wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt und abberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Beirat ist beratend tätig und muss mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands tagen.
- (3) Aufgabe des Beirats ist die fachlich-inhaltliche Begleitung der Vereinsarbeit sowohl auf Ebene der Regionalen Entwicklungsstrategie als auch auf Projektebene. Des Weiteren beschäftigt sich der Beirat mit der regionalen Zusammenarbeit und dessen Strukturen und gibt Empfehlungen zur Verbesserung und Ausdehnung der regionalen Zusammenarbeit. Der Beirat kann Empfehlungen an alle Vereinsgremien geben. Empfehlungen an Projektträger erfolgen ausschließlich über das Projektauswahlgremium. Der Beirat berichtet in der Jahresmitgliederversammlung über seine Arbeit.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Innerhalb des Vereins werden fünf Arbeitsgruppen zu folgenden Themenfeldern gebildet:
 - AG1: „Arbeiten, Fachkräfte, Agrobusiness“
 - AG2: „Zusammenleben und Soziale Prävention“
 - AG3: „Dorfentwicklung und Infrastruktur“
 - AG4: „Umwelt, Klima, Energie“
 - AG5: „Tourismus und Freizeit“
- (2) Die Arbeitsgruppen unterstützen und vertiefen fachlich die laufende Arbeit des Vereins und beraten die Projektträger. Sie dienen auch der thematischen Auseinandersetzung mit der regionalen Entwicklungsstrategie und ihrer Weiterentwicklung.
- (3) Über die Arbeitsgruppen soll sichergestellt werden, dass alle Menschen in der Region die Möglichkeit haben, sich fachlich über die Handlungsfelder in die Entwicklung der LEADER-Region einzubringen. Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen steht daher allen Personen offen, die gemäß §3 (4) die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft haben. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Aktivitäten koordiniert und als Ansprechpartner u. a. gegenüber den anderen Vereinsorganen fungiert. Der Sprecher bzw. eine von ihm bestimmte Stellvertretung muss Mitglied des Vereins sein und wird in das Projektauswahlgremium (§9) entsandt.

§ 12 LAG-Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Der Verein setzt auf Grundlage der LEADER-Förderrichtlinien eine Geschäftsstelle ein. Sie übernimmt die Funktion des Regionalmanagements für den LEADER-Prozess, ist für die operative Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zuständig und unterstützt den Verein in all seinen Belangen.
- (2) Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig und nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben für den Verein wahr. Dazu zählen
 - a) Geschäftsführung der LEADER-Region im Sinne einer zentralen Organisations- und Entwicklungsstelle
 - b) Begleitung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie
 - c) Vor- und Nachbereitung der LEADER-Gremiensitzungen (PAG, AGs, Mitgliederversammlung)
 - d) Betreuung der Akteure und Projektträger bei der Initiierung, Konzeption, Antragsstellung und Umsetzung von Projekten
 - e) Durchführung von LEADER-Veranstaltungen zur regionalen Entwicklung

- f) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marketing
- g) Abstimmung mit Fach- und Förderstellen (Kreis, Bezirksregierung, Land, Bund, EU etc.)
- h) Projektabrechnung, Finanzplanung und Fördermittelmonitoring
- i) Evaluierung und Monitoring

Die Aufzählung ist nicht abschließend und wird vom Vorstand bestimmt.

- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung bestellen und abberufen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Kommunen der Region zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß des Katalogs in § 2 (4) dieser Satzung auf dem Gebiet der LEADER-Region zu verwenden haben. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahl (offizielle Datengrundlage: zum Zeitpunkt amtliche Zahl nach IT.NRW). Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 26.1.2016 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Der Verein entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung

vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.